

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. April 1957

88/A.B.

zu 110/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf eine Anfrage der Abg. O l a h und Genossen vom 14. März d.J., betreffend <sup>eine</sup> Erleichterung <sup>in</sup> der Gewährung von Investitionskrediten, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mit:

Die mit den Banken und Bankiers, den Sparkassen und den Kreditunternehmungen des landwirtschaftlichen sowie gewerblichen Sektors abgeschlossenen Kreditkontrollabkommen, die im Laufe dieses Monats einer Neuregelung zugeführt werden, enthalten im wesentlichen zwei Bestimmungen. Sie schreiben einerseits die Haltung von Barreserven vor und regeln hiedurch das Gesamtausmass der Mittel, die den Kreditunternehmungen für Geldveranlagungen zur Verfügung stehen, und bestimmen andererseits das Höchstausmass der Beträge, die für sogenannte kommerzielle Kredite Verwendung finden dürfen.

Unter die kommerziellen Kredite fallen nicht die Aufbaukredite, die im Rahmen des Ausfuhrförderungsgesetzes, des Garantiegesetzes 1955 oder vom Österreichischen Exportfonds gewährten Kredite, vor allem sämtliche Wertpapiere (Anleihen des Bundes, der Länder und Gemeinden, Industrieanleihen, Pfandbriefe, Kommunalobligationen oder Bundesschuldverschreibungen). Es ist daher ein Grossteil der von der Industrie für Export- und Investitionszwecke benötigten Kredite - soweit nicht die oben angeführten Liquiditätsbestimmungen einschränkend wirken - von den Restriktionsbestimmungen der Kreditkontrollabkommen ausgenommen.

Die Handhabung der in den Kreditkontrollabkommen vorgesehenen Liquiditätsbestimmungen, die ein ergänzendes Instrument zu den Mindesteinlagevorschriften gemäss § 43 des Nationalbankgesetzes 1955 darstellen, wird vom Verlauf der gesamten Wirtschaftsentwicklung bestimmt. Der jüngst von der Bundesregierung an die gesamte Bevölkerung ergangene Appell zu einer möglichst Beschränkung von Preis- oder Lohnerhöhungen beweist, dass der Zeitpunkt für eine Lockerung der Liquiditätsbestimmungen nicht gekommen ist.

Bei Beurteilung der zur Förderung langfristiger Energie- und Industriekredite notwendigen Massnahmen darf nicht übersehen werden, dass ihre Gewährung durch die Kreditunternehmungen, insbesondere durch die Banken, weniger ein

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. April 1957

währungspolitisches als ein kreditpolitisches Problem darstellt. Der überwiegende Teil der vor allem den Banken zufließenden Mittel sind kurzfristige Einlagen. Aus diesem Charakter der Einlagen, deren Weiterverleihung den Kreditunternehmungen im Wege ihrer Einlagenpolitik obliegt, ergibt sich, dass die angeführten kurzfristigen Mittel nur in einem sehr beschränkten Ausmass für mittel- und langfristige Zwecke Verwendung finden dürfen. Die Kreditunternehmungen haben nach dem Jahre 1945 diese kreditpolitischen Grundsätze nicht streng eingehalten, dadurch aber in einem sehr bedeutenden Ausmass zum Ausbau der österreichischen Industrie beigetragen. Eine noch stärkere Heranziehung der Kreditunternehmungen für langfristige Bedürfnisse der Energie- und Industrieunternehmungen würde jedoch mit den Grundsätzen einer kreditpolitisch noch vertretbaren Anlagepolitik in Widerspruch kommen. Darüber hinaus zeigen die Bilanzen und die monatlichen Zwischenbankausweise der Kreditunternehmungen, dass diese selbst bei Aufhebung der Kreditplafondbestimmungen nicht in der Lage wären, das Volumen der "kommerziellen" Kredite in einem nennenswerten Ausmass zu steigern. Es muss aber nochmals betont werden, dass ein Grossteil der für Exporte und Investitionen benötigten Kredite den Kreditplafondbestimmungen nicht unterliegt und dass die Kreditrestriktionsbestimmungen solche Finanzierungen kaum beschränken.

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass die mangelnden Kapitalbeträge nicht durch eine Kreditausweitung mit einer inflationistisch wirkenden Beanspruchung der Notenbank im Wege des Diskonts oder Lombards, sondern nur aus einer Erhöhung des Sparvolumens beschafft werden können. Der Förderung des Sparens - sei es in Form von Spareinlagen, Obligationen oder Aktien - ist daher besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

-.-.-.-.-

(Die Abgeordneten Olah und Genossen vertraten in ihrer Anfrage die Auffassung, dass eine Lockerung der Kreditrestriktionsbestimmungen zur Förderung der Investitionstätigkeit in Österreich möglich wäre. Dabei wäre zu erwägen, ob Kredite aus eigenen Mitteln der Banken, die einwandfrei von bestimmten Industrien für Investitionen verwendet werden, von der Einrechnung in den Kreditplafond der Banken ausgenommen werden könnten. Die Anfragesteller ersuchten den Finanzminister, die Möglichkeit einer Lockerung der Kreditrestriktionsbestimmungen im vorgeschlagenen Rahmen zu prüfen und darüber zu berichten.)

-.-.-.-.-